

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2022/579 von Marc Scherrer: «Fehleinschätzung zum Prozessrisiko in Sachen ZAK»

2022/579

vom 10. Januar 2023

#### 1. Text der Interpellation

Am 20. Oktober 2022 reichte Marc Scherrer die Interpellation 2022/579 «Fehleinschätzung zum Prozessrisiko in Sachen ZAK» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Mit Schiedsspruch vom 31. Januar 2022 wurde die Klage gegen den Verein Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle (ZAK) sowie die Wirtschaftskammer Baselland, den Gewerkschaftsbund Baselland sowie die AMS Arbeitsmarkt-Services AG vollumfänglich abgewiesen. Kläger war der Kanton Basel-Landschaft. Dieser muss nun neben Kosten für Anwälte und vielen internen Ressourcen auch die Schiedsgebühr über CHF 50'000 tragen und geht ansonsten komplett leer aus.*

*Nach den Freisprüchen für Regierungsrat Thomas Weber und den damaligen KIGA Leiter Thomas Keller ist der Entscheid eine weitere Bestätigung dafür, dass die von bestimmten Seiten aufgebrauchten Vorwürfe gegen den Schwarzarbeit-Kontrollverein ZAK jeglicher Grundlage entbehren.*

*Nach vielen angestossenen Untersuchungen (Staatsanwaltschaft, KPMG u.a.) und viele Jahre später muss man feststellen: Weder die straf- noch zivilrechtlichen Vorwürfe hatten Bestand. Was bleibt ist ein Reputationsschaden. Um das Vorgehen politisch einzuordnen, sollten einzelne Punkte nochmals hinterleuchtet werden.*

*Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Im Vorfeld zur Beschreitung des Rechtswegs wurden von Seiten der Klägerschaft bestimmt fundierte Abklärungen betreffend rechtliche Risiken der Klage erstellt. Wie haben diese Einschätzungen ausgesehen und war die Einschätzung für eine Abfuhr vor dem Schiedsgericht nicht real?*
- 2. Wer war auf Seite der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) für das Verfahren verantwortlich und hat der Entscheid des Schiedsgerichts interne prozesstechnische und/oder personelle Konsequenzen?*
- 3. Wurde das Vorgehen von der Regierung jederzeit bedenkenlos unterstützt und ist die Regierung - insbesondere nach Urteilsentscheid - nicht der Meinung, dass der Konflikt besser auf einer niederschweligen Ebene hätte gelöst werden sollen?*

4. *Wie hoch sind die Kosten (inkl. Anwälte und geschätztem internem Aufwand), die dem Kanton mit dieser Schiedsklage entstanden sind?*
5. *Hat der Regierungsrat eine Erklärung dafür, weshalb es von der Urteilsfällung (21.01.2022) bis zur Veröffentlichung (06.10.2022) ganze neun Monate gedauert hat?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Das in der Interpellation angesprochene Schiedsverfahren hatte eine strittige Erfüllung der Leistungsvereinbarung 2014-2016 durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle (ZAK) im Kontrolljahr 2014 zum Gegenstand.

Dem Schiedsverfahren ging zum einen die Landratsvorlage [2015-453](#) vom 22. Dezember 2015 voraus, in welcher der Regierungsrat zum Schluss gekommen war, dass die ZAK die leistungsvertraglichen Kontrollvorgaben im Vollzugsjahr 2014 verfehlt hatte. Der Regierungsrat stellte darin in Aussicht, die für das Jahr 2014 ausgerichtete Entschädigung nach vorgängiger Anhörung der ZAK zu kürzen. Zum anderen gründete das Schiedsverfahren auf einem Vorgehensplan, der am 8. Dezember 2016 infolge gescheiterter Dialogversuche zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Sozialpartnern von eben diesen beschlossen worden war. Darin wurde vereinbart, dass in einem ersten Schritt Verhandlungen geführt werden sollten und dass bei Fehlen einer Einigung ein Schiedsgericht anzurufen wäre. Da keine einvernehmliche Beilegung der Angelegenheit erzielt werden konnte, reichte der Kanton Basel-Landschaft am 28. Juni 2019 in Übereinstimmung mit dem erwähnten zwischen den Parteien vereinbarten Vorgehensplan eine Schiedsklage ein.

Das Schiedsgericht stellte in seinem Schiedsspruch vom 31. Januar 2022 zwar fest, dass die quantitativen Kontrollziele im Jahr 2014 nicht erfüllt worden waren, folgte jedoch im Ergebnis nicht der Argumentation des Kantons Basel-Landschaft und sprach ihm die Durchsetzung seiner Forderung ab. Dennoch beurteilt der Regierungsrat die Aufarbeitung der Geschehnisse als wichtig und richtig:

So trat der strittige Sachverhalt im ersten Vollzugsjahr einer neuen kantonalen Gesetzgebung auf, deren Umsetzung u.a. auch eine substanzielle Erhöhung der Abgeltung der ZAK für ihre Kontrolltätigkeit gegenüber der Zeit bis 2013 zur Folge hatte. In Erfüllung seiner Pflicht, über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel zu wachen, kam der Regierungsrat nicht umhin, die Angelegenheit einer Klärung zuzuführen. Gestützt auf den vom Kanton und den Sozialpartnern ausgearbeiteten Vorgehensplan rief er zur abschliessenden Beurteilung der Angelegenheit das Schiedsgericht als unabhängige Entscheidungsinstanz an. Ein Verzicht des Regierungsrats auf die Anrufung des Schiedsgerichts hätte zweifellos wiederum Fragen in der medialen Öffentlichkeit und auf politischer Ebene aufgeworfen.

Zudem bewirkte die Auseinandersetzung mit der Schwarzarbeitsbekämpfung im Kanton Basel-Landschaft eine fundierte politische Debatte, als deren Ergebnis die kantonale Gesetzgebung per 1. Juli 2021 in den Bereichen der Schwarzarbeitsbekämpfung und der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt totalrevidiert und in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Die in der Folge neu abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sind geprägt von einer Outputorientierung. Ausserdem wird durch eine externe Evaluation geprüft, ob der Massnahmen-Mix und der Ressourceneinsatz wirksam und effizient auf die Zielerreichung ausgerichtet sind.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Im Vorfeld zur Beschreitung des Rechtswegs wurden von Seiten der Klägerschaft bestimmte fundierte Abklärungen betreffend rechtliche Risiken der Klage erstellt. Wie haben diese Einschätzungen ausgesehen und war die Einschätzung für eine Abfuhr vor dem Schiedsgericht nicht real?*

Die vom Regierungsrat gerügte Schlechterfüllung der Leistungsvereinbarung 2014-2016 durch die ZAK im Kontrolljahr 2014 konnte in den Folgejahren nicht einvernehmlich beigelegt werden. Aus diesem Grund wurde der von allen Parteien unterstützte und in Ziffer 2 beschriebene Weg gewählt. Der Vorgehensplan vom 8. Dezember 2016 wurde von allen Prozessbeteiligten gemeinsam erarbeitet und von den Sozialpartnern mitunterzeichnet. Die eingesetzte Kanzlei hat auf Anfrage die Erfolgchancen so bewertet, dass ein Verzicht auf ein Schiedsgerichtsverfahren ausgeschlossen wurde.

2. *Wer war auf Seite der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) für das Verfahren verantwortlich und hat der Entscheid des Schiedsgerichts interne prozesstechnische und/oder personelle Konsequenzen?*

Im Verfahren vor dem Schiedsgericht liess sich der Kanton Basel-Landschaft anwaltschaftlich vertreten. Verwaltungsinterne Ansprechpartner während des Prozesses waren das Generalsekretariat der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) sowie das KIGA Baselland.

Der Entscheid des Schiedsgerichts zieht verwaltungsseitig keine Konsequenzen nach sich.

3. *Wurde das Vorgehen von der Regierung jederzeit bedenkenlos unterstützt und ist die Regierung - insbesondere nach Urteilsentscheid - nicht der Meinung, dass der Konflikt besser auf einer niederschweligen Ebene hätte gelöst werden sollen?*

Der Regierungsrat hatte Kenntnis von den Vorgängen auf allen relevanten Ebenen und unterstützte die notwendige Klärung der Sachlage. Dabei lag eine niederschweligere Lösung als das (schieds-)gerichtliche Verfahren im Interesse des Regierungsrats. Wie oben ausgeführt, scheiterten jedoch entsprechende Verhandlungsversuche, und es konnte keine Einigung erzielt werden.

4. *Wie hoch sind die Kosten (inkl. Anwälte und geschätztem internem Aufwand), die dem Kanton mit dieser Schiedsklage entstanden sind?*

Gemäss Schiedsspruch vom 31. Januar 2022 wurden dem Kanton die Kosten für das Ernennungsverfahren in der Höhe von 500 Franken und die Schiedsgebühr von 50'000 Franken auferlegt. Die definitive Honorarrechnung liegt noch nicht vor, doch ist mit Anwaltskosten in der Höhe von rund 150'000 Franken zu rechnen. Der interne Aufwand wird insgesamt auf gut einen Personenmonat geschätzt.

5. *Hat der Regierungsrat eine Erklärung dafür, weshalb es von der Urteilsfällung (21.01.2022) bis zur Veröffentlichung (06.10.2022) ganze neun Monate gedauert hat?*

Nein, dem Regierungsrat sind die Gründe nicht bekannt.

Liestal, 10. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich